

# SPRECHEN WIR ÜBERS WÄHLEN

## Wen wählen wir bei einer Nationalratswahl?

Eigentlich eine ganz einfache Frage, oder? Am Wahltag wird der Nationalrat gewählt. Um ganz korrekt zu sein: Es werden die 183 Mitglieder des Nationalrates gewählt. Aber warum stehen dann am Wahlzettel groß die Namen der Parteien? Und warum stehen dort nur Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, von denen viele noch nie etwas gehört haben?

Außerdem: Wenn der Nationalrat gewählt wird, warum wird dann im Wahlkampf immer von der Bundesregierung geredet? Und wird nicht dann, wenn das Ergebnis feststeht, auch gesagt, dass sich „der Wähler“ (warum eigentlich nur einer?) für eine bestimmte Regierung und eine Koalition entschieden hätte?

Ganz so einfach scheint es also doch nicht zu sein. Und es ist dann gar nicht verwunderlich, wenn viele Menschen durch komplizierte Begriffe, Namen, Wahlplakate und Medienberichte verwirrt sind. Daher der Reihe nach:

Demokratie ist Herrschaft auf begrenzte Zeit. Nach einer in der Verfassung festgelegten Dauer müssen die Abgeordneten eines Parlaments neu gewählt werden. Sie können nicht einfach so bleiben. Die Wählerinnen und Wähler sollen nun die Möglichkeit haben, Parteien und Abgeordnete wieder zu wählen, oder sich für andere zu entscheiden. Regelmäßige Wahlen sollen die Möglichkeit schaffen, dass sich in der Politik etwas verändert, dass neue Ideen und Personen eine Chance erhalten.

In Österreich wird der Nationalrat grundsätzlich alle fünf Jahre neu gewählt. In Ausnahmefällen – und heuer ist so ein Fall – kann das auch schon früher passieren (siehe dazu unseren Post vom 14. Mai: <https://www.facebook.com/unsereverf...>). Den Nationalrat können wir uns als den zentralen Ort der Demokratie in Österreich vorstellen. Hier bringen die Abgeordneten der unterschiedlichen Parteien ihre Meinungen zum Ausdruck, hier muss die Regierung Rede und Antwort stehen, hier werden Gesetze beschlossen (mehr dazu in unseren Basistexten über Rechtsstaat und Staatsaufbau).

Die Mitglieder des Nationalrates werden aber nicht als Person gewählt. In Österreich können nur Parteien bei den Wahlen antreten. Daher steht auch ihr Name groß am Stimmzettel. Für die Wahl müssen die Parteien aber Listen von Kandidatinnen und Kandidaten vorlegen. Nur wer auf der Liste steht, hat die Chance, Mitglied des Nationalrates zu werden.

Bundeskanzler (bzw. Bundeskanzlerin) und die Mitglieder Bundesregierung werden nicht gewählt. Sie werden vom Bundespräsidenten ernannt. Weil das im Normalfall nach Neuwahlen erfolgt, und weil viele Parteien das Ziel haben, in der Regierung vertreten zu sein, wird im Wahlkampf oft mehr von der Regierung als vom Parlament gesprochen. Dazu kommt, dass es für Parteien und die Wählerinnen und Wähler oft einfacher erscheint, sich auf eine (oder nur wenige) Person(en) zu konzentrieren, während 183 Abgeordnete doch eine ziemlich große Gruppe sind.

## Wer darf wählen?

Damit Demokratie funktionieren kann, braucht sie genau geregelte Verfahren. Das klingt trocken und kom-

pliziert. Wenn aber Entscheidungen getroffen werden, die für alle gelten sollen, dann muss klar sein, wie sie zustande kommen. In einer Demokratie soll nicht nach Lust und Laune entschieden werden.

Daher ist es auch wichtig, genau zu bestimmen, wer an einer Wahl teilnehmen darf. Das Wahlrecht ist ein sogenanntes „Grundrecht“. Das heißt, es ist besonders geschützt. Gesetze, die das Wahlrecht ändern, müssen sehr genau geregelten Vorgaben entsprechen.

In Österreich haben alle Staatsbürger/innen, die 16 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht. Das heißt, sie dürfen bei Wahlen ihre Stimme abgeben. Mit dem Mindestalter wird vorausgesetzt, dass die Wähler/innen ein Basiswissen über Politik haben und frei entscheiden können. Das wird aber nicht überprüft. Denn in einer Demokratie gehen wir davon aus, dass alle gleich und frei sind, und dass jede und jeder ihre Meinung sagen und mit anderen diskutieren kann. Es kommt nicht darauf an, ob jemand studiert hat oder mit Ach und Krach durch die Schule gekommen ist.

Damit stellen sich drei schwierige Fragen, die immer wieder diskutiert werden (aber dann offen bleiben):

- Was ist eigentlich mit jenen, die jünger sind? Treffen wir bei Wahlen nicht Entscheidungen, die auch ihre Zukunft beeinflussen?
- Was ist mit jenen, die hier (oft schon lange) leben und keine österreichische Staatsbürgerschaft haben? Sie müssen sich ja auch an alle Gesetze halten und können nicht mitbestimmen.
- Und was ist mit jenen, die gar nicht (mehr) verstehen können, was bei Wahlen passiert? Es geht dabei nicht darum, Menschen als „zu dumm“ zum Wählen anzusehen. Es geht vielmehr um schwierige Fragen wie Umgang mit einer wachsenden Zahl von Menschen, die z.B. Demenz haben.

Vom Wahlrecht darf nur jemand ausgeschlossen werden, der zu einer mehr als fünfjährigen (unbedingten) Freiheitsstrafe verurteilt wurde, und wenn das Strafgericht – zusätzlich! – den Ausschluss vom Wahlrecht bestimmt hat. Bei „besonderen“ Straftaten wie nationalsozialistischer Wiederbetätigung, Wahlbetrug oder Landesverrat kann der Ausschluss schon erfolgen, wenn die Haftstrafe mehr als ein Jahr beträgt.

Wer wahlberechtigt ist, ist in der Wählerevidenz eingetragen. Diese wird in der Gemeinde, in der man lebt (bei Auslandsösterreichern/innen: gelebt hat) geführt.

Übrigens: In Österreich gibt es ein Wahlrecht aber keine Wahlpflicht. Niemand kann vom Staat, von einer Partei oder seiner Familie gezwungen werden, zur Wahl zu gehen.

### **Wer kann gewählt werden?**

In Österreich haben alle Staatsbürger/innen, die 18 Jahre alt sind, das passive Wahlrecht für den Nationalrat. Das heißt, sie können zu Mitgliedern des Nationalrates gewählt werden.

Wie beim aktiven Wahlrecht gibt es auch hier keine weiteren Voraussetzungen. Niemand muss einen Test absolvieren, um als Kandidat antreten zu können. Weder in der Bundesverfassung noch in anderen Gesetzen ist vorgeschrieben, dass es eine besondere Ausbildung braucht, um Abgeordnete oder Abgeordneter zu werden. Auch hier gilt wieder der Grundsatz: In einer Demokratie gehen wir davon aus, dass alle gleich und frei sind, und dass jede und jeder ihre Meinung sagen und mit anderen diskutieren kann. Es liegt dann an den Wählerinnen und Wählern zu entscheiden, ob sie die Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Partei aufgestellt hat, für geeignet halten oder nicht.

Unsere Verfassung sieht auch ausdrücklich vor, dass Menschen, die im öffentlichen Dienst arbeiten (also Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete) für politische Ämter kandidieren dürfen.

Eine Einschränkung gibt es aber: Wer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde (wer also ins Gefängnis musste), darf nicht als Kandidat aufgestellt werden. Dasselbe gilt, wenn jemand zu einer mehr als einjährigen bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde (wer also solange „nicht ins Gefängnis“ muss, solange er sich nichts weiteres zu Schulden kommen lässt). Der Ausschluss von einer Kandidatur endet sechs Monate nach Verbüßung (= „Ende“) der Strafe.

Es gibt aber noch eine wichtige Einschränkung: Niemand kann einfach so für den Nationalrat kandidieren. Es

ist nur möglich, als Kandidatin oder Kandidat einer Partei (oder genauer: einer wahlwerbenden Partei) anzutreten.

### **Was ist eine wahlwerbende Partei?**

Bei der Nationalratswahl dürfen nur sogenannte „wahlwerbende Parteien“ oder „wahlwerbende Gruppen“ antreten. Niemand kann „allein“ oder „unabhängig“ kandidieren.

Seit der Gründung der Republik Österreich 1918 kommt den Parteien eine wichtige Funktion zu. Sie sollen Menschen und ihre politischen Ziele und Interessen zusammenzufassen und langfristig zu vertreten. Der Jurist Hans Kelsen, der die Bundesverfassung und ihr Verständnis sehr geprägt hat, hat immer die stabilisierende Funktion von Parteien betont. Sie sollen auch helfen, demokratische Kompromisse zu finden, die halten. Damit die „wahlwerbenden Parteien“ zur Wahl antreten können, müssen sie Unterstützungserklärungen sammeln. So soll sichergestellt werden, dass sie über ein Mindestmaß an Unterstützung verfügen, und dass es ihnen – etwas salopp ausgedrückt – „mit der Sache ernst“ ist. Denn man kann nur dann zur Wahl antreten, wenn man eine Mindestzahl von Unterstützungserklärungen (die am Gemeindeamt abgegeben werden müssen!) gesammelt hat. Eine genaue Erklärung dieses Verfahrens findet sich hier.

Manche Gruppen, die zur Wahl 2017 antreten, haben die erforderliche Zahl an Unterstützungen nur in einem, zwei oder drei Bundesländern erreicht. Sie dürfen dann nur in diesen Bundesländern und nicht in ganz Österreich kandidieren.

Wenn drei Abgeordnete, die schon jetzt dem Nationalrat angehören, eine wahlwerbende Partei unterstützen, dann darf diese sofort in ganz Österreich antreten (So wurde diesmal das Antreten der „Freien Liste Österreich“ und von „Die Weißen“ ermöglicht).

Die „wahlwerbende Partei“ muss (und das ist eine österreichische Besonderheit) keine „politische Partei“ sein. Politische Parteien sind, etwas vereinfacht gesprochen, Vereine, für die besondere Gesetze gelten. Die Unterscheidung hat eine lange Geschichte, und sie kann zum Beispiel dann Bedeutung haben, wenn zwei politische Parteien gemeinsam als eine „wahlwerbende Partei“ kandidieren möchten. Die Kandidatinnen und Kandidaten einer wahlwerbenden Partei müssen keiner politischen Partei angehören.

In den allermeisten Fällen sind die wahlwerbenden Parteien, die antreten, aber auch als politische Partei organisiert. Das hat vor allem auch den Grund, weil die finanzielle Unterstützung von Parteien durch den Staat grundsätzlich daran geknüpft ist, dass sie auch als politische Partei (im Sinne der Gesetze) organisiert sind. Einen Überblick über alle Parteien, die zur Wahl antreten gibt es hier.

### **Wie werden die Wahllisten erstellt?**

In Österreich gibt es weder in der Verfassung noch in Gesetzen Vorschriften darüber, wie Parteien ihre Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl aussuchen und wie sie diese reihen. Die einzige Bedingung ist, dass diese das passive Wahlrecht (siehe <http://bit.ly/2fKy2XF>) haben müssen.

Es gibt aber gar nicht so wenige Staaten, die Regeln dafür aufstellen, wie Parteien die Wahllisten festlegen und zum Beispiel vorschreiben, dass Frauen und Männer gleich vertreten sein müssen. Einen guten Überblick dazu (auf Englisch) gibt es hier: <http://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas>

In Österreich werden die Listen in jeder Partei nach eigenen Regeln erstellt. Oft ist es der Parteivorstand auf Bundes- oder Landesebene, der darüber entscheidet. Bei den Grünen können die Mitglieder über die Wahllisten abstimmen. Bei Neos gibt es auch offene Vorwahlen, an denen sich jede/r beteiligen kann.

Bei diesen Wahlen haben sich zumindest fünf Parteien bereit erklärt, darauf zu achten, dass Frauen und Männer ausgewogen vertreten sind. Die Parteien stellen nicht nur Kandidatinnen und Kandidaten aus allen Bundesländern auf. Sie bemühen sich auch, dass z. B. verschiedene Berufs- und Altersgruppen oder körperlich beeinträchtigte Menschen vertreten sind. So soll ermöglicht werden, dass im Parlament die unterschiedlichsten Menschen und Interessen vertreten sind. Das ist für Österreich eine durchaus neue Entwicklung. Bisher waren fast 70% der Abgeordneten Männer. Viele kamen aus ähnlichen Berufen, kaum jemand war nicht in Österreich geboren.

Aber Achtung: Aus den Listen folgt nicht, dass die Kandidatinnen und Kandidaten auch in dieser Reihenfolge in den Nationalrat kommen, oder dass der Frauenanteil diesmal viel höher sein wird. Dafür kommt es darauf an, wo jede Partei tatsächlich Mandate gewinnt! Das werden wir noch im Post „Wer wird Mitglied im Nationalrat“ erklären.

Und noch etwas: Wenn eine Liste einmal eingereicht ist, kann sie nicht mehr abgeändert werden! Selbst wenn ein Kandidat stirbt, bleibt er auf der Liste.

Wo gibt es Informationen über die Parteien sowie Kandidatinnen und Kandidaten?

Alle Parteien, die zur Wahl antreten, haben Webseiten, auf denen sie über ihre Kandidatinnen und Kandidaten und ihre Ziele informieren. Die Parteien, die in ganz Österreich kandidieren, sind:

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ): [www.spoe.at](http://www.spoe.at)

Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei: [www.oevp.at](http://www.oevp.at)

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ): [www.fpoe.at](http://www.fpoe.at)

Die Grünen: [www.gruene.at](http://www.gruene.at)

Neos: [www.neos.eu](http://www.neos.eu)

Liste Peter Pilz: <https://listepilz.at>

Liste Roland Düringer – Meine Stimme Gilt: [www.gilt.at](http://www.gilt.at)

Freie Liste Österreich: [www.freieliste.at](http://www.freieliste.at)

Kommunistische Partei Österreichs und Plattform PLUS: [www.kpoeplus.at](http://www.kpoeplus.at)

Die Weissen – Das Recht geht vom Volk aus: [www.dieweissen.at](http://www.dieweissen.at)

Sozialistische Linkspartei (SLP): [www.slp.at](http://www.slp.at)

Für Österreich, Zuwanderungsstopp, Grenzschutz, Neutralität, EU-Austritt: [www.euaus.at](http://www.euaus.at)

Männerpartei – für ein faires Miteinander: [www.maennerpartei.at](http://www.maennerpartei.at)

Viele Kandidatinnen und Kandidaten haben auch eigene Webseiten oder Social-Media-Accounts.

Auf den Seiten des Bundesministeriums für Inneres findet ihr nicht nur Informationen über die Vorbereitung und den Ablauf der Wahlen, sondern auch alle Kandidatenlisten, die eingereicht wurden.

Auf den Seiten des Parlaments kann man sich in der Rubrik „Wer ist wer“ darüber informieren, wer bisher im Nationalrat vertreten war. Hier kann man auch sehen, welche Anträge die einzelnen Abgeordneten im Nationalrat eingebracht haben, und was sie in ihren Reden gesagt haben. Wie die Abgeordneten abgestimmt haben, lässt sich aber nur herausfinden, wenn es eine „namentliche Abstimmung“ gegeben hat (was eher selten der Fall ist). Ansonsten sieht man nur, wie die Parlamentsklubs der Parteien abgestimmt haben.

Die Seite [www.neuwal.com](http://www.neuwal.com) informiert über Wahlumfragen, bietet Niederschriften von Fernseh- und Radiosendungen zur Wahl an („Transkripte“) und ermöglicht es, sein Wissen über die Kandidatinnen und Kandidaten zu testen („Barometer“).

Auf [www.wahlkabine.at](http://www.wahlkabine.at) kann man anhand von Fragen herausfinden, wie sich die eigenen Meinungen mit den Wahlprogrammen der Parteien decken.

Auf [www.meineabgeordneten.at](http://www.meineabgeordneten.at) können direkt Fragen an Abgeordnete, Kandidatinnen und Kandidaten ge-

richtet werden.

## **Warum gibt es Landes- und Bundeswahlvorschläge?**

In den Medien wurde ausführlich über die Erstellung der Bundes- und Landeswahlvorschläge (oder „Listen“) der einzelnen Parteien berichtet. Hier kommen auch die prominenten Namen vor, die viele aus der Politikberichterstattung kennen. Auf dem Stimmzettel selbst stehen aber Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, von denen viele noch nie gehört haben. Sie kandidieren im „Regionalwahlkreis“. Warum braucht es so viele Listen? Warum kann man nicht einfach die Kandidatin oder den Kandidaten wählen, die oder der einem sympathisch ist?

Bei Parlamentswahlen wird überall auf der Welt versucht, Personen zu finden, die in einer Region gut bekannt sind und so die Anliegen der Menschen, Vereine und Gemeinden dort „in die Politik“ bringen können. Es braucht aber auch Personen, die ein besonderes Wissen oder Engagement für ein bestimmtes Thema mitbringen. Diese haben dann aber nicht Zeit, immer auch „vor Ort“ zu sein. Um einen Ausgleich zwischen beiden Bereichen zu finden, gibt es ganz unterschiedliche Wahlmethoden. In Deutschland hat man z. B. zwei Stimmen: Eine für eine Partei und eine für eine ganz konkrete Person.

In Österreich hat man sich für ein anderes System entschieden. Hier stellen die Parteien Wahlvorschläge für 39 Regionalwahlkreise, 9 Landeswahlkreise und die Bundesliste auf. Die konkrete Verteilung der Sitze im Nationalrat folgt dann auch diesem Schema: Zuerst auf regionaler Ebene, dann auf Landesebene, schließlich auf Bundesebene.

Eine weitere Besonderheit ist, dass dieselbe Person auf allen drei Ebenen kandidieren kann. Wenn ihr dann nach Feststellung des Wahlergebnisses zwei oder sogar drei Mandate zustehen würden, kann sie sich aussuchen, welches sie annimmt. Was aber nicht möglich ist: Niemand darf auf zwei oder mehr Regionallisten oder Landeslisten kandidieren!

Noch etwas ist besonders am österreichischen System: Niemand muss dort wohnen, wo er oder sie kandidiert. Das heißt, ein Kandidat kann in Wien wohnen und dort „hauptgemeldet“ sein und darf trotzdem in der Steiermark kandidieren, auch wenn er dort keinen Wohnsitz hat.

Übrigens: Auf den Wahllisten stehen bei vielen Parteien viel mehr Kandidatinnen und Kandidaten als es Sitze im Nationalrat gibt. Es ist also klar, dass viele kandidieren, die von vornherein keine Chance haben, Abgeordnete/r zu werden. Dennoch treten sie an, weil sie zeigen wollen, dass sie sich für eine Partei einsetzen und Stimmen für sie gewinnen wollen.

Eine Übersicht über die Wahlkreise gibt es hier: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/nationalrat/Wahlkreiseinteilung.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/Wahlkreiseinteilung.aspx)

Eine gute Visualisierung der Wahlkreise und ihrer „Bedeutung“ für das Wahlergebnis gibt es hier.

Die Bundes-, Landes- und Regionalwahlvorschläge findet Ihr hier: [http://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_2017/start.aspx#pk\\_02](http://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2017/start.aspx#pk_02)

## **Wer ist für den Ablauf der Wahl zuständig?**

Die letzten Neuwahlen wurden schon im Juni vereinbart. Im Juli wurde dann der Wahltermin beschlossen. Gewählt wird am 15. Oktober. Warum dauert das so lange? Ist das nur so, weil die Leute im Sommer auf Urlaub fahren wollen?

Für die Vorbereitung der Wahlen sind genaue Abläufe und Zeiten vorgeschrieben. Die Bundesverfassung bestimmt, dass für die Durchführung der Nationalratswahl Wahlbehörden zu bilden sind. Und – das mag jetzt durchaus ungewöhnlich erscheinen –: Die Wahlbehörden müssen in Österreich vor jeder Wahl zum Nationalrat neu gebildet werden. Das ist (auch) deshalb so, weil hier Verwaltung und politische Parteien zusammenwirken müssen. Wie man gerade heuer sieht, können sich politische Parteien rasch ändern oder gar verschwinden ...

Es gibt Gemeindegewahlbehörden, die für die Durchführung „vor Ort“ zuständig sind, also dort, wo wir ins Wahllokal gehen. Vorsitzende/r der Gemeindegewahlbehörde ist immer die bzw. der Bürgermeister/in. In jedem Bezirk gibt es eine Bezirksgewahlbehörde. An ihrer Spitze steht die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann. Dann gibt es in jedem Bundesland eine Landeswahlbehörde, die vom Landeshauptmann geleitet wird. Schließlich gibt es auch die Bundeswahlbehörde, an deren Spitze der Bundesminister für Inneres steht. Die Organisation der Wahlbehörden entspricht also dem Aufbau der Verwaltung in Österreich: Gemeinde-Bezirk-Land-Bund.

Jede Wahlbehörde braucht Beisitzer/innen, die von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagen werden. Aber Achtung: nur Parteien, die schon einmal kandidiert haben, können Beisitzer/innen nominieren.

Dass den Parteien so eine wichtige Rolle zukommt, ist eine österreichische Besonderheit. Sie lässt sich historisch auch damit erklären, dass am Beginn der Republik Ängste bestanden haben, dass die Verwaltung Wahlen nicht ordnungsgemäß durchführen würde. Allerdings baut dieses Modell darauf auf, dass die Parteien genug Leute für diese Aufgabe haben. Für kleinere Parteien, die in vielen Orten keine eigene Gruppe haben, ist das aber extrem schwierig.

Die Wahlbehörden sind dafür zuständig, dass alles für die Wahl korrekt vorbereitet wird, dass die Wähler/innen informiert werden, dass am Wahltag alles vorbereitet ist und funktioniert. Sie zählen auch die Stimmen aus und überprüfen das Ergebnis.

### **Wer bezahlt für die Wahl?**

Demokratie kostet Geld. Damit Wahlen durchgeführt werden können braucht es genaue Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler, es müssen Stimmzettel und Kuverts gedruckt werden, Informationen ausgesendet werden, es braucht Wahllokale usw. Und es braucht eine ganze Menge von Menschen, die dafür sorgen, dass die Wahlen innerhalb weniger Stunden abgewickelt werden können, und dass kurz nach Wahlschluss schon ein vorläufiges Ergebnis feststeht. Dann braucht es noch Menschen, die am nächsten Tag die Wahlkarten auszählen.

Diese Tätigkeiten werden vor allem von Bediensteten in den Gemeinden, den Bezirkshauptmannschaften und den Landesregierungen erbracht. Sie machen das im Rahmen ihrer Aufgaben. Dazu kommen die Beisitzer/innen von den Parteien. Das ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die es in den Bundesländern unterschiedliche Formen einer (kleinen) Aufwandsentschädigung gibt.

Für die Kosten, die in der Verwaltung dadurch entstehen, muss in den Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden immer vorgesorgt sein.

Bei den wahlwerbenden Parteien muss man unterscheiden, ob sie schon im Nationalrat vertreten waren oder nicht: Parteien, die schon im Nationalrat waren, erhalten Parteienförderung. Diese können sie auch für ihren Wahlkampf verwenden. Parteien, die noch nicht im Nationalrat vertreten sind, erhalten keine Parteienförderung. Wenn sie aber bei der Wahl mehr als 1% der gültigen Stimmen erhalten, dann können sie eine staatliche Förderung beantragen. Sie bekommen dann 2,50 Euro pro Stimme, die sie bei der Wahl bekommen haben. Das ist im Parteien-Förderungsgesetz geregelt.

Alles, was die Parteien über diese Förderungen hinaus an Ausgaben haben, müssen sie selbst bezahlen. Aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Einnahmen.

Einen Überblick über die Parteienförderung findet Ihr auf [www.parteispenden.at](http://www.parteispenden.at), einer Seite, die seit kurzem vom Forum Informationsfreiheit (einem privaten Verein) betrieben wird.

### **Gibt es Regeln für den Wahlkampf?**

Unsere Verfassung sichert das Recht jeder Wählerin und jedes Wählers, die Wahlentscheidung frei zu treffen. Sie dürfen dabei nicht durch Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen behindert werden. Der Wahlkampf steht also unter dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit (siehe dazu unseren Schwerpunkt zu diesem Thema: <http://bit.ly/2fVIHCj>).

Meinungsfreiheit ist aber nicht schrankenlos. Unsere Verfassung verbietet daher nationalsozialistische Wahlwerbung.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass Wahlwerbung sonst nur unter ganz bestimmten Bedingungen beschränkt werden darf. Beschränkungen dürfen nur so gemacht werden, dass dadurch nicht einzelne Parteien gegenüber anderen begünstigt werden. Das gilt etwa bei der Zuteilung von Standorten für Plakate oder bei Förderungen.

Auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (also im ORF) gilt dieses Neutralitätsgebot. Sein Verständnis war schon öfter Gegenstand von Streitigkeiten vor Gericht. In diesem Zusammenhang hat aber der Verwaltungsgerichtshof auch festgestellt, dass es kein Recht der Parteien gibt, an einer bestimmten Sendung teilzunehmen.

Eine Regel gibt es jedoch, die für alle wahlwerbenden Parteien gilt: Ab dem sogenannten Stichtag, das ist der 82. Tag vor der Wahl, dürfen sie maximal 7 Millionen Euro für den Wahlkampf ausgeben. Wer mehr ausgibt kann vom Unabhängigen Parteientransparenzsenat (<https://www.bka.gv.at/unabhaenger-parteien-transparenz-senat>) zur Zahlung einer Geldbuße oder einer Geldstrafe verpflichtet werden. Wahlplakate oder Informationen, die bereits vor dem Stichtag erscheinen, werden nicht eingerechnet.

Wahlwerbende Parteien müssen auch Spenden ab 3.500,- Euro namentlich veröffentlichen und Großspenden über 50.000,- Euro sofort an den Rechnungshof melden. Sie müssen einen Rechenschaftsbericht veröffentlichen, in dem sie über ihre Finanzen informieren. Politische Parteien müssen das jedes Jahr tun – egal ob Wahlkampf ist oder nicht (siehe zur Unterscheidung auch diesen Post: <http://bit.ly/2yMan0j>).

## **Wo und wann wird gewählt?**

Die Wahl findet am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 statt. In jeder Gemeinde gibt es ein sogenanntes „Wahllokal“, in dem man seine Stimme abgeben kann (wie das genau passiert, erklären wir in unserem nächsten Post!). In größeren Gemeinden und Städten gibt es mehrere Wahllokale, für jeden „Wahlsprengel“ eines. Wichtig ist: Man darf nur grundsätzlich nur dort wählen, wo man im Wählerverzeichnis eingetragen ist! Dazu wird in Gemeinden, die mehr als 1.000 Einwohner/innen haben, eine spezielle Information ausgeschickt. In dieser steht wo und – ganz wichtig! – zu welchen Zeiten man wählen kann. In kleineren Gemeinden gibt es dazu Plakate und Informationen, die z.B. im Gemeindeamt aushängen.

Die Wahllokale haben unterschiedliche Öffnungszeiten. In kleinen Gemeinden kann es sein, dass nur am Vormittag oder bis Mittag gewählt werden kann. In Städten ist es auch noch am Nachmittag möglich. Die letzten Wahllokale schließen in ganz Österreich um 17:00 Uhr.

Es ist wichtig, diese Zeiten zu wissen. Wenn das Wahllokal geschlossen ist, gibt es keine Möglichkeit mehr, seine Stimme abzugeben!

Wenn jemand allerdings weiß, dass er oder sie am Wahltag nicht in seinem Wohnort sein wird, gibt es die Möglichkeit, eine Wahlkarte zu bestellen. Mit der Wahlkarte kann in jedem Wahllokal in Österreich gewählt werden. Weitere Informationen zur Bestellung gibt es hier: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/32/Seite.320520.html>

In vielen Gemeinden ist es auch möglich, die Wahlkarte online zu bestellen!

Mit der Wahlkarte ist auch Briefwahl möglich. Das heißt, dass der Stimmzettel schon vor dem Wahltermin ausgefüllt und per Post an die Bezirkswahlbehörde in dem Bezirk, in dem man wohnt, geschickt wird. Wie das genau funktioniert, wird hier erklärt: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/32/Seite.320540.html>

**Achtung:** Die Wahlkarte muss spätestens um 17:00 Uhr am Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde sein oder in einem Wahllokal abgegeben werden. Wahlkarten, die später einlangen, dürfen nicht gezählt werden! Mit Briefwahl ist es auch möglich zu wählen, wenn man im Ausland lebt oder zum Zeitpunkt der Wahl im Ausland ist. Dabei ist es wichtig, immer auch genug Zeit für den Postweg einzuplanen – denn auch hier gilt: Die Wahlkarte muss am Wahltag spätestens um 17:00 Uhr bei der zuständigen Behörde sein. Nähere Informationen dazu gibt es hier: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/32/Seite.320510.html>

## Wie wird gewählt?

Unsere Verfassung legt Grundsätze dafür fest, wie zu wählen ist.

Das Wahlrecht ist frei: Niemand darf vorschreiben, wie jemand zu wählen hat. Jede/r kann sich entscheiden, ob sie oder er wählen geht oder nicht.

Das Wahlrecht ist unmittelbar: Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimme direkt für eine Partei. Niemand ist „dazwischengeschaltet“.

Das Wahlrecht ist persönlich: Niemand darf die Stimme für eine andere Person abgeben. Um das überprüfen zu können, soll jede/r vor einer Wahlkommission (also im Normalfall im Wahllokal) wählen. Die Briefwahl ist eine Ausnahme. Hier muss durch Unterschrift bestätigt werden, dass man persönlich gewählt hat.

Das Wahlrecht ist geheim: Niemand darf erkennen können, wie jemand gewählt hat. Niemand soll Nachteile fürchten müssen, weil sie oder er eine bestimmte Partei gewählt hat.

Damit das gewährleistet ist, bekommt im Wahllokal jede/r nach Feststellung, dass man wahlberechtigt ist, den selben Stimmzettel und das selbe Kuvert. Der Stimmzettel muss in der Wahlzelle ausgefüllt werden. So kann niemand sehen, wie man wählt.

Am Stimmzettel kann nur eine Partei gewählt werden. Das geschieht durch Ankreuzen des Kreises unter dem Parteinamen. Eine Stimme ist auch gültig, wenn der Kreis oder die Partei anders – aber eindeutig! – markiert werden. Was aber nicht geht: Man kann nicht zwei oder mehr Parteien wählen.

Besondere Regeln gelten noch für Vorzugsstimmen.

Damit auch bei der Briefwahl die geheime Wahl sichergestellt wird, darf auch hier der Stimmzettel keinen Rückschluss auf die Wählerin oder den Wähler ermöglichen. Dafür gibt es besondere Kuverts, in die das Stimmkuvert zu geben ist. Mit dem „äußeren Kuvert“ wird überprüft, ob die Stimme von einer/einem Wahlberechtigten kommt. Das „innere Kuvert“ mit dem Stimmzettel selbst wird unter alle anderen Stimmzettel gemischt, die per Briefwahl gekommen sind. Erst danach werden sie geöffnet und gezählt.

Achtung: Wer mit Briefwahl wählen will, der bekommt eine Anleitung dafür mit der Wahlkarte. An diese muss man sich genau halten, sonst kann die Stimme ungültig sein!

## Wie vergebe ich eine Vorzugsstimme? (Und was bringt das?)

Am Stimmzettel können nicht nur Parteien angekreuzt werden. Es gibt bei jeder Partei auch zwei leere Felder und eine – kürzere oder längere – Liste mit Namen. Hier kann man sogenannte Vorzugsstimmen für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten vergeben.

Wir haben in einem früheren Beitrag erklärt, dass die Listen mit den Kandidatinnen und Kandidaten von den Parteien erstellt werden. Diejenigen, die ganz vorne gereiht sind, haben die größte Chance, auch einen Sitz im Nationalrat zu bekommen. Mit Vorzugsstimmen haben die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, diese Reihung zu verändern. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Wahl eine bestimmte Zahl an Vorzugsstimmen bekommt, wird sie bzw. er an die erste Stelle gereiht. Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Zahl bekommen, werden alle nach vorn gereiht. Erste/r ist die bzw. der mit den meisten Vorzugsstimmen. Dann kommt die/der mit den zweitmeisten usw.

Für die Vorzugsstimmen gibt es einige sehr wichtige Regeln. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Vorzugsstimmen bei der Nationalratswahl:

- Die erste Vorzugsstimme kann für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auf dem Regionalwahlvorschlag vergeben werden. Diese stehen am Stimmzettel und können angekreuzt werden.
- Die zweite Vorzugsstimme kann für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auf dem Landeswahlvorschlag vergeben werden. Dafür muss der Name oder die Kandidatennummer in das Feld „VORZUGSSTIMME LANDESWAHLKREIS“ eingetragen werden.

- Die dritte Vorzugsstimme kann für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auf dem Bundeswahlvorschlag vergeben werden. Auch hier muss der Name oder die Kandidatennummer eingetragen werden, und zwar in das Feld „VORZUGSSTIMME BUNDESWAHLVORSCHLAG“.

Die Listen mit den Namen und Nummern der Kandidatinnen und Kandidaten hängen im Wahllokal und in der Wahlzelle. Weil viele Namen darauf stehen, sind sie sehr klein gedruckt und nicht gerade leicht zu lesen. Es ist daher empfehlenswert, sich die Namen schon vorher anzuschauen und zu überlegen, wem man eine Vorzugsstimme geben möchte. Alle Namen finden sich hier.

Achtung: Vorzugsstimmen können nur für Kandidatinnen und Kandidaten derselben Partei gegeben werden. Wenn nur Namen eingetragen oder ein Name angekreuzt wird, zählt die Stimme für die jeweilige Partei! Wenn eine Partei angekreuzt wird, aber die Vorzugsstimmen für Kandidatinnen und Kandidaten einer anderen Partei vergeben werden, zählt nur die Stimme für die Partei! Näheres dazu, wann eine Stimme gültig oder ungültig ist, könnt Ihr hier nachlesen: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/nationalrat/Gueltigkeit.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/Gueltigkeit.aspx)

Wie viele Vorzugsstimmen muss man bekommen, damit sich etwas ändert?

Im letzten Beitrag haben wir erklärt, was Vorzugsstimmen sind. Offen ist aber noch die Frage, wie viele Vorzugsstimmen es braucht, um die Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten zu verändern.

Damit man nach vorne gereiht wird, muss die Zahl der Vorzugsstimmen einer bestimmten Zahl der Stimmen, die die eigene Partei bekommen hat, entsprechen:

Im Regionalwahlkreis sind das 14% der Stimmen, die die eigene Partei bekommen hat.

Im Landeswahlkreis sind es 10% dieser Stimmen.

Auf Bundesebene (Bundesliste) sind es 7% der Stimmen.

Vor allem in Regionalwahlkreisen kann ein Vorrücken auf der Liste leichter möglich sein. Ein Beispiel: Bei der Nationalratswahl 2013 hat die ÖVP im Wahlkreis Waldviertel zwei Mandate erhalten, die SPÖ eines. Auf die ÖVP sind in diesem Wahlkreis insgesamt 58.886 Stimmen entfallen. Für eine Umreihung hätte jemand auf der ÖVP-Regionalliste also 8.244 Vorzugsstimmen gebraucht. Die SPÖ hat 35.295 Stimmen erhalten. Hier wären 4.941 Vorzugsstimmen für eine Umreihung und ein Mandat notwendig gewesen.

Auf Landes- und Bundesebene ist es schon bedeutend schwieriger. Ein Beispiel: In Niederösterreich hat die ÖVP 2013 310.345 Stimmen bekommen. Für eine Umreihung hätte es also 31.035 Vorzugsstimmen gebraucht. Die SPÖ hat 279.988 Stimmen bekommen, hier wäre mit 27.999 Stimmen eine Umreihung möglich gewesen. Auf Bundesebene hat die ÖVP 1.125.876 Stimmen bekommen. Für eine Umreihung wären 78.811 Vorzugsstimmen erforderlich gewesen. Die SPÖ hat auf Bundesebene 1.258.605 Stimmen bekommen. Für eine Umreihung hätte es 88.102 Vorzugsstimmen gebraucht!

Tatsächlich kommt es aufgrund der hohen Anforderungen nur selten zu Umreihungen. Wieviele Vorzugsstimmen bei der Nationalratswahl 2013 abgegeben wurden, und was diese bewirkt haben, kann man hier gut nachlesen: [http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wahlen/nationalratswahl/nationalratswahl\\_2013/578407\\_Sebastian-Kurz-als-Vorzugsstimmenkaiser.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wahlen/nationalratswahl/nationalratswahl_2013/578407_Sebastian-Kurz-als-Vorzugsstimmenkaiser.html)

Für diese Nationalratswahl hat die ÖVP aber angekündigt, dass sie die gesetzlichen Vorgaben für Vorzugsstimmen halbieren wird. Im Regionalwahlkreis sollen also 7% (statt gesetzlich 14%) ausreichen, auf Landesebene 5% (statt 10%) und auf Bundesebene 3,5% (statt 7%). Nach dieser Regel würden also im Waldviertel (am Beispiel 2013) 4.122 Vorzugsstimmen reichen. Allerdings ist das nur eine interne Parteiregel. Nach dem Gesetz, nämlich der Nationalratswahlordnung, kommt es nur zu einer Umreihung, wenn die dort vorgeschriebenen Stimmenanteile erreicht werden (also 14%, 10%, 7%). Damit die ÖVP-Regel durchgesetzt werden kann, müssten also alle Kandidatinnen und Kandidaten, die auf der Liste vor der Person stehen, die die – intern festgelegte – Stimmenanzahl bekommen hat, auf ihren Sitz im Nationalrat verzichten. Wenn z. B. die ÖVP in einem Regionalwahlkreis ein Mandat bekommt und die Nr. 10 auf der Liste Vorzugsstimmen im Ausmaß von 7% erreicht, dann müsste nicht nur der erste auf der Liste verzichten, sondern auch die Kandidatinnen und Kandidaten auf den Plätzen 2 bis 9. Denn bei Nationalratswahlen gilt: Wenn jemand auf ein Mandat verzich-

tet, kann nur der oder die Nächstgereichte nachrücken. Unsere Verfassung regelt übrigens in Artikel 56 klar, dass niemand zu so einem Verzicht gezwungen oder verpflichtet werden darf.

### **Wie werden die Stimmen ausgezählt?**

Die Stimmen, die im Wahllokal abgegeben werden, werden dort sofort nach Wahlschluss ausgezählt. Das geschieht durch die Wahlbehörden (siehe: <http://bit.ly/2yk3TZT>). Parteien, die keine Wahlbeisitzerinnen und -beisitzer nominieren konnten, weil sie noch nicht im Nationalrat waren, können Wahlzeugen nominieren. Sonst darf aber niemand anwesend sein. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können in Österreich nicht bei der Auszählung zuschauen (in Deutschland ist das hingegen möglich).

Zuerst wird festgestellt, wieviele Stimmzettel ausgegeben wurden. Dann wird die Wahlurne ausgeleert. Als erstes werden die Wahlkarten (siehe: <http://bit.ly/2gaLPXv>) aussortiert. Sie müssen an die jeweils örtlich zuständige Wahlbehörde geschickt werden (z. B. muss die Wahlkarte eines Wieners, der im Burgenland gewählt hat, nach Wien geschickt werden). Die anderen Wahlkuverts werden gemischt und gezählt. So wird noch einmal genau überprüft, wieviele Stimmen abgegeben wurden, und ob das mit den Aufzeichnungen zusammenpasst.

Dann erst werden die Kuverts geöffnet. Es wird kontrolliert, ob die Stimmzettel gültig sind. Dafür gibt es genaue Vorschriften (siehe [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/nationalrat/Gueltigkeit.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/nationalrat/Gueltigkeit.aspx)). Die ungültigen Stimmzettel müssen nummeriert werden, um später genau die Zahl der gültigen Stimmen überprüfen zu können. Dann werden die Stimmen für die Parteien und die Vorzugsstimmen gezählt.

Das alles muss in der sogenannten „Niederschrift“ genau eingetragen werden. Niederschrift, Stimmzettel und Wählerverzeichnisse müssen dann gleich an die jeweilige Bezirkswahlbehörde weitergeleitet werden. Diese gibt wiederum die Zahlen an die Landeswahlbehörde weiter, von dort kommen sie an die Bundeswahlbehörde. So kommt noch am Abend des Wahltags ein „vorläufiges Endergebnis“ zustande. Dieses setzt sich aus allen, in den Wahllokalen (!) abgegeben Stimmen zusammen. Nicht eingerechnet sind die Stimmen, die mit Wahlkarte und per Briefwahl abgegeben wurden.

Die Wahlkarten- und Briefwahlstimmen müssen in den Tagen nach der Wahl an die jeweils zuständigen Bezirks- und Landeswahlbehörden weitergeleitet werden und werden dort gezählt. Damit wird sichergestellt, dass auch hier die Wahl geheim bleibt. Denn in kleinen Gemeinden gibt es oft nur ein paar Personen, die mit Wahlkarte wählen. Wenn z. B. dann in einer Gemeinde drei Wahlkarten einlangen, könnte es sehr leicht nachzuvollziehen sein, wer wie gewählt hat.

Wenn auch alle Wahlkarten ausgezählt sind, gibt es ein „endgültiges Wahlergebnis“

### **Wer wird schließlich Mitglied des Nationalrats?**

Die Stimmen, die eine Partei bei Nationalratswahlen erreicht, sind eine Sache. Eine andere Sache ist es, wie aufgrund der Stimmen die Sitze im Nationalrat an ganz konkrete Personen verteilt werden. In Österreich geschieht das so, dass die Zahl der Sitze einer Partei im Nationalrat möglichst den Stimmen entspricht, die diese bei der Wahl erhalten hat. Es soll nicht so sein, dass Stimmen „unter den Tisch“ fallen (Das ist etwa in Großbritannien der Fall, wo in jedem Wahlkreis nur ein Abgeordneter mit Mehrheit gewählt wird. Die Stimmen der „Verlierer“ werden nicht gezählt.).

Es gibt aber eine Grundregel: Einen Sitz im Nationalrat kann nur bekommen, wer ein Mandat in einem Regionalwahlkreis gewinnt (dazu gleich), oder wer in ganz Österreich mindestens 4% der Stimmen erhält. Damit sollen nur Parteien im Nationalrat vertreten sein, die über größere Unterstützung verfügen. Eine „Zersplitterung“ des Nationalrates in viele kleine Parteien soll verhindert werden.

Österreich ist bei Nationalratswahlen in 39 Regionalwahlkreise, 9 Landeswahlkreise (= Bundesländer) und die Bundesebene eingeteilt. Die 183 Mandate (= Sitze) im Nationalrat werden im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger/innen (und nicht der Wahlberechtigten) auf die Regionalwahlkreise aufgeteilt. Das sind dann die Mandate, die maximal in dem Wahlkreis verteilt werden können.

Als allererstes wird in jedem Bundesland die Wahlzahl ermittelt. Dafür werden alle bei der Wahl in diesem

Bundesland abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der Mandate, die in diesem Bundesland erlangt werden können, geteilt.

Dann werden die Stimmen, die jede Partei in einem Wahlkreis bekommen hat, durch die Wahlzahl dividiert. Wenn das Ergebnis 1 oder größer ist, dann hat die Partei schon ein Mandat sicher (man sagt dazu auch „Grundmandat“). Grundmandate sind dann sehr wahrscheinlich, wenn Parteien insgesamt sehr viele Stimmen erzielen. Und tatsächlich wird ein guter Teil der Abgeordneten der größeren Parteien im Regionalwahlkreis gewählt. Bei der Nationalratswahl 2013 wurden 75 von 183 Mandaten auf diese Weise zugeteilt.

Aber wie es bei Divisionen oft der Fall ist, es bleibt ein „Rest“ oder das Ergebnis bleibt kleiner als eins. Bei einer Wahl sollen aber möglichst keine Stimmen „verloren gehen“. Der „Rest“ aus dem Regionalwahlkreis wandert daher – bildlich gesprochen – weiter auf die Landesebene. Allerdings werden hier nur jene Parteien berücksichtigt, die schon ein Grundmandat haben, oder die in ganz Österreich 4% der Stimmen erhalten haben. Dann werden alle Stimmen, die eine Partei im Bundesland erhalten hat, wieder durch die Wahlzahl dividiert. Die Sitze, die eine Partei schon im Regionalwahlkreis gewonnen hat, werden abgezogen. Es soll ja keine doppelte Zuteilung geben. Jetzt werden außerdem nur jene Personen berücksichtigt, die auf dem Landeswahlvorschlag stehen. Auf Landesebene haben auch kleinere Parteien gute Chancen. Bei der Nationalratswahl 2013 wurden auf diese Weise 69 von 183 Mandaten verteilt.

Jetzt gibt es aber noch immer „einen Rest“ bei jeder Partei, und die bisher erzielte Verteilung der Mandate entspricht (vor allem bei den kleineren Parteien) noch nicht der Gesamtzahl der Stimmen, die die Parteien jeweils erhalten haben. Daher gibt es noch ein drittes Verfahren, das auch als „bundesweiter Proportionalausgleich“ bezeichnet wird. Damit soll eine möglichst proportionale, also verhältnismäßige Verteilung der Sitze garantiert werden.

Hier dürfen nur Parteien teilnehmen, die auch einen Bundeswahlvorschlag (= Bundesliste) eingereicht haben. Es werden bei der Verteilung der Sitze daher auch nur Personen berücksichtigt, die auf der Bundesliste stehen. Wieder dürfen nur jene Parteien teilnehmen, die schon ein Grundmandat oder 4% der Stimmen in ganz Österreich erreicht haben. Jetzt werden alle 183 Mandate verteilt. Dafür wird aber eine neue Wahlzahl nach dem sogenannten D'Hondtschen Verfahren errechnet. Das ist ein Divisionsverfahren, bei dem die Stimmen jeder Partei nebeneinander geschrieben, und dann jeweils zuerst durch zwei, durch drei usw. bis 183 dividiert werden. Die 183-größte Zahl in dieser Tabelle ist dann die Wahlzahl. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie oft die Wahlzahl in ihrer Stimmensumme enthalten ist. Bei diesem Verfahren bleibt kein Rest. Wieder gilt: Die Sitze, die eine Partei schon in den Regionalwahlkreisen und in den Bundesländern gewonnen hat, werden abgezogen. Es soll ja keine doppelte Zuteilung geben. Bei der Nationalratswahl 2013 wurden 39 von 183 Mandaten auf diese Weise zugeteilt.

Sehr anschaulich dargestellt hat dieses Verfahren der Politikwissenschaftler Flooh Perlot auf <http://vis.strategieanalysen.at/mandate/>.

Übrigens: Es ist ja möglich, dass jemand auf mehreren Listen kandidiert (siehe <http://bit.ly/2zkL0mj>). Daher kann auch der Fall eintreten, dass jemand zwei oder sogar drei Mandate (Regionalliste, Landesliste, Bundesliste) bekommen könnte. Da man sich aber nicht teilen kann, muss die Kandidatin oder der Kandidat entscheiden, welches Mandat sie bzw. er annimmt. Die anderen gehen dann an die jeweils nächstgereichte Person.

### **Wann beginnt der neue Nationalrat zu arbeiten?**

Die Bundesverfassung verpflichtet den Bundespräsidenten, den neugewählten Nationalrat innerhalb von 30 Tagen einzuberufen. Für diesen Akt braucht es auch einen Vorschlag der Bundesregierung. Es müssen also mehrere Staatsorgane zusammenwirken. Wenn die Bundesregierung keinen Vorschlag oder der Bundespräsident keine Einberufung macht, dann könnten die Abgeordneten auch selbst zusammenkommen. Das ist aber noch nie passiert.

Die Sitzung, in der der neue Nationalrat erstmals zusammenkommt, wird als „konstituierende Sitzung“ bezeichnet. Sie wird am 9. November 2017 stattfinden. Bis dahin sind noch die „alten“ Abgeordneten im Amt. Ihre Amtszeit endet in dem Augenblick, in dem der neue Nationalrat zusammentritt. Damit stellt die Bundesverfassung sicher, dass es immer nur einen Nationalrat gibt, und dass immer genau festgestellt werden kann, ob auch der „richtige“ Nationalrat einen Beschluss gefasst hat.

Es gibt aber eine Ausnahme von dieser Regel: Die Präsidentin, der zweite und der dritte Präsident des Nationalrates bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt sind. Das heißt, die Präsidentin des „alten“ Nationalrates eröffnet die Sitzung des „neuen“ Nationalrates. Sie führt die Angelobung der neuen Abgeordneten durch. Diese geloben unverbrüchliche Treue zur Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Wenn das geschehen ist, ist der neue Nationalrat konstituiert. Damit beginnt auch die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrates. Das ist die 26. Gesetzgebungsperiode seit Beginn der Republik 1920.

Als erstes führt der neue Nationalrat die Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten durch. Diese Wahl ist geheim. Es ist aber üblich, dass die drei größten Klubs im Präsidium des Nationalrates vertreten sind, und dass die Kandidatin bzw. der Kandidat des größten Klubs zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten gewählt wird. Die neugewählte Präsidentin bzw. der Präsident übernimmt dann den Vorsitz der Sitzung. Es werden weitere Funktionäre und wichtige Ausschüsse des Nationalrates gewählt.

Der neue Nationalrat ist jetzt voll funktionsfähig. Die neuen Abgeordneten müssen in den kommenden Wochen bekanntgeben, welchen Tätigkeiten sie außerhalb des Parlaments nachgehen und welche Einkommen sie haben. Sofern das noch nicht passiert ist, haben die Abgeordneten noch 30 Tage Zeit, einen Klub zu gründen.

### **Was ist, wenn die Wahl angefochten würde?**

Vielen sind noch die Aufhebung der Bundespräsidentenwahl 2016 und die Wiederholung der gesamten Wahl in Erinnerung. Das war nicht nur aufgrund des großen Aufwands und des langen Wahlkampfes ein besonderes Ereignis. Weil das Amt des Bundespräsidenten nach sechs Jahren automatisch endet, gab es über ein halbes Jahr „keinen“ Bundespräsidenten in Österreich. Seine Aufgaben mussten von der Präsidentin und dem 2. und 3. Präsidenten des Nationalrates übernommen werden.

Genauso wie die Bundespräsidentenwahl kann auch die Nationalratswahl beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Der Verfassungsgerichtshof muss dann entscheiden, ob es bei der Wahl zu Rechtswidrigkeiten gekommen ist (ob also Verfahrensregeln nicht beachtet oder verletzt wurden). Und er muss darüber entscheiden, ob diese Rechtswidrigkeit Auswirkungen auf das Ergebnis hatte.

Einen Antrag auf Aufhebung der Wahl in ganz Österreich oder in einzelnen Wahlsprengeln können nur jene Wahlparteien stellen, die rechtzeitig (vor der Wahl) einen Wahlvorschlag eingebracht haben (siehe: <http://bit.ly/2iQcxJr>). Es kann also nicht jede/r so einen Antrag einbringen. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Wahlen eingebracht werden.

Besonders bei der Anfechtung einer Nationalratswahl ist, dass sie keine „aufschiebende“ Wirkung hat. Das heißt, auch wenn es eine Wahlanfechtung gibt, kann der Nationalrat am 9. November 2017 zusammenkommen und seine Tätigkeit aufnehmen. Wenn der Verfassungsgerichtshof feststellt, dass es Rechtswidrigkeiten gegeben hat, ordnet er an, wo eine Wiederholung der Nationalratswahl stattzufinden hat. Das kann je nach Antrag das ganze Bundesgebiet, ein Bundesland oder auch nur ein Wahlsprengel sein. Da bei einer Nationalratswahl – anders als bei der Bundespräsidentenwahl – alle Wahlkarten genau einem Wahlsprengel zugeordnet werden können, muss hier nicht alles wiederholt werden.

Wenn die Wiederholung eines Teils der Nationalratswahl zu einer neuen Stimmen- und Sitzverteilung führt, dann kann es sein, dass Abgeordnete zum Nationalrat ihr Mandat aufgeben müssen und durch neue ersetzt werden. Das war zum Beispiel 1996 der Fall ([http://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl\\_1995\\_Wiederholungswahl\\_1996/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_1995_Wiederholungswahl_1996/start.aspx)).